

Hinweise zur winterlichen Gehwegreinigung

Im Winter bei Schneefall sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verpflichtet, den Gehweg vor ihrer Haustüre in einer bestimmten Breite von Schnee und Glätte frei zu halten. Viele Eigentümer schließen dafür einen Vertrag mit einem Winterdienstunternehmen, das an ihrer Stelle die Schnee- und Glättebekämpfung auf dem Gehweg übernimmt. Da diese Firmen in der Regel Räumfahrzeuge einsetzen, die vorne mit einer rotierenden Bürste und hinten mit einer Vorrichtung zum Streuen von Sand ausgestattet sind, ist der Preis relativ gering, den die Grundstückseigentümer für diese Leistung zu zahlen haben.

Problematisch an dieser jahrelang geübten Praxis ist jedoch, dass diese Räumfahrzeuge den Gehweg stark beanspruchen und häufig auch beschädigen. Zwar erlaubt § 35 Abs. 6 StVO das Reinigen der Gehwege mit Fahrzeugen, allerdings nur dann, wenn sichergestellt ist, dass keine Beschädigung der Gehwege oder der darunter liegenden Versorgungsleitungen erfolgen kann.

In den vergangenen Jahren und insbesondere nach dem strengen Winter 2012/13 mussten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Tiefbau aber viele Beschädigungen der Gehwege im Bezirk feststellen, die auf den Einsatz von Reinigungsfahrzeugen zurückzuführen waren, aber ohne dass einem Winterdienstunternehmen diese Schädigung nachgewiesen werden konnte.

Sowohl andere Grundstückseigentümer, die selber mit Schieber und Besen ihren Gehweg per Hand reinigen, als auch die Bezirksverordneten forderten vom Amt, gegen diese Beschädigungen der Gehwege, die aus den für die Straßenunterhaltung zur Verfügung stehenden Mitteln und damit zu Lasten der Steuerzahler beseitigt werden mussten, etwas zu unternehmen.

Der Fachbereich Tiefbau des Straßen- und Grünflächenamtes Steglitz-Zehlendorf entschied sich dazu, zusätzliche Gehwege, die sich als anfällig gegenüber der maschinellen Reinigung erwiesen hatten, in eine Liste aufzunehmen, die einmal im Jahr im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht wird. Zu dieser Liste melden alle 12 Berliner Tiefbauämter die Gehwege, die sich für die maschinelle winterliche Reinigung nicht eignen und deshalb so nicht gereinigt werden sollen.

Naturgemäß ist diese Liste in den Außenbezirken erheblich länger als in den Innenstadtbezirken. In der Innenstadt sind die Gehwege vielfach von der Häuserfront bis zur Bordkante durchgängig mit Pflaster befestigt, so dass auch ein Räumfahrzeug, das die Gewichtsbeschränkungen der StVO einhält, keine Schäden hinterlassen kann.

Anders stellt sich die Situation in den Außenbezirken wie Steglitz-Zehlendorf dar. Hier gibt es – vor allem in den offen bebauten Gebieten – viele Gehwege, die nur einen schmalen mit Pflaster befestigten Streifen aufweisen, rechts und links davon ist der Gehweg unbefestigt oder mit einer Promenadendeckschicht versehen. Diese Gehwege eignen sich nicht für die Reinigung mit Fahrzeugen, weil deren Bürsten nicht nur den Sand aus den Pflasterfugen sondern auch das Material aus den benachbarten unbefestigten Flächen lösen und zur Seite schleudern. So entstehen entweder Löcher oder lose Steine im Pflaster, aber auch hohe Stolperkanten zwischen dem Pflaster und den nicht hart befestigten Flächen daneben.

Nach vielen Jahren der Ignoranz wird nunmehr die Veröffentlichung der „Liste der für die maschinelle winterliche Reinigung ungeeigneten Gehwege“ im Amtsblatt von immer mehr Reinigungsunternehmen gelesen und beachtet. Dies führt dazu, dass diese Firmen nicht mehr bereit sind, mit den Grundstückseigentümern die billige Schneeräumung mit Fahrzeugen zu vereinbaren, die seit vielen Jahren geschlossenen Verträge werden gekündigt. Dies wiederum führt zu Unmut und Verdruss bei den Eigentümern, denn sie sind auf diese Situation nicht eingerichtet und verstehen die Welt nicht mehr. Sie rufen erbost beim Fachbereich Tiefbau an, dass das so nicht ginge, sie seien zu alt und zu gebrechlich, selber zu Schieber und Besen zu greifen, und außerdem hätte es gerade vor ihrem Grundstück in den vergangenen Jahrzehnten noch nie Schäden durch Räumfahrzeuge gegeben. Die Telefonate, die sich die Bediensteten des Tiefbauamtes dazu anhören müssen, sind alles andere als erfreulich. Nur selten gelingt es ihnen, dem Anrufer den Sinn der Regelung zu erklären.

So möchte ich diese Stelle nutzen und für Verständnis für die Haltung des Amtes werben. Das Amt kann nicht tatenlos zusehen, wie das öffentliche Eigentum beschädigt wird, und es kann auch keine Ausnahmen für einzelne Grundstücke aussprechen. Wenn die Gehwegbefestigung vor einem Grundstück in die Kategorie „für die maschinelle winterliche Reinigung nicht geeignet“ fällt, dann wird dieser Gehweg ohne Ausnahme in die Liste aufgenommen. Dies erfordert schon der Gleichbehandlungsgrundsatz.

Den betroffenen Grundstückseigentümern können aber einige Lösungen des Problems an die Hand gegeben werden:

- Untersagt ist das Reinigen mit schweren Räumfahrzeugen. Das Reinigen mit kleinen handgeführten Motorbürsten hingegen ist zulässig. Wenn sich viele benachbarte Grundstückseigentümer zusammentun und eine Firma mit diesen Leistungen in einem ganzen Straßenabschnitt beauftragen, wird nach unseren Informationen das Reinigen mit solchen Geräten von einigen Firmen zu einem durchaus akzeptablen Preis angeboten.
- Es bieten nicht nur die Winterdienstunternehmen, sondern auch viele Firmen des Garten- und Landschaftsbaus und Hausmeisterdienste solche Schneeräumleistungen an.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Martin Müller-Ettler

Leiter des Straßen- und Grünflächenamtes Steglitz-Zehlendorf